

L6

ASF Mitte

Die KDV möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Für Rechtsstaatlichkeit in der Einstellungspraxis im Schuldienst

1 §2 des „*Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes*
2 *zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und*
3 *zur Änderung des Kindertagesbetreuungsge-*
4 *setzes*“ (Neutralitätsgesetz) ist in der Praxis
5 ein pauschales Kopftuchverbot und damit,
6 wie vom Bundesverfassungsgericht bereits
7 2015 entschieden, verfassungswidrig.

8 Das Bundesverfassungsgericht stellte 2015
9 klar, dass eine konkrete Gefährdung des
10 Schulfriedens vorliegen muss. Bis heute gibt
11 es keine wissenschaftlich fundierten Belege
12 dafür, dass Lehrerinnen und Pädagoginnen
13 mit Kopftuch an Berliner Schulen den Schul-
14 frieden gefährden.

15 Daher fordern wir die sozialdemokratischen
16 Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des
17 Senats auf, rechtsstaatliche Prinzipien durch-
18 zusetzen und eine Abschaffung des Gesetzes
19 in die Wege zu leiten, damit eine verfassungs-
20 konforme und diskriminierungsfreie Einstel-
21 lungspraxis gewährleistet werden kann und
22 auf diese Weise dem strukturellen Rassis-
23 mus und der strukturellen Benachteiligung
24 von Kopftuch-tragenden Frauen entgegen-
25 wirkt wird.

26

Begründung

28 Wir Sozialdemokrat*innen bekämpfen jede
29 Form von Diskriminierung, sei es aufgrund
30 der Klasse, des Geschlechts oder der Her-
31 kunft. Das Neutralitätsgesetz steht dem ent-
32 gegen, da es eine spezifische Gruppe auf-
33 grund ihres Geschlechts und ihrer Religion
34 diskriminiert. Mehrere gerichtliche Instanzen
35 haben geurteilt und den präventiven Aus-
36 schluss von Frauen mit Kopftuch als diskrimi-
37 nierend und somit als rechtswidrig erklärt.

38 Wir Sozialdemokrat*innen setzen uns auf al-
39 len politischen Ebenen mit zahlreichen Maß-
40 nahmen gezielt für die strukturelle Öffnung

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

§ 2 des sog. Berliner Neutralitätsgesetzes ist
in der Praxis ein pauschales Kopftuchverbot
und damit, wie vom Bundesverfassungsge-
richt bereits 2015 entschieden, verfassungs-
widrig.

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2015
klar, dass eine konkrete Gefährdung des
Schulfriedens vorliegen muss. Bis heute gibt
es keine wissenschaftlich fundierten Belege
dafür, dass Lehrerinnen und Pädagoginnen
mit Kopftuch an Berliner Schulen den Schul-
frieden gefährden.

Daher fordern wir die sozialdemokratischen
Mitglieder des Abgeordnetenhauses und
des Senats auf, rechtsstaatliche Prinzipi-
en durchzusetzen und eine **Reformierung**
Abschaffung § 2 des Gesetzes in die Wege
zu leiten, damit eine verfassungskonforme
und diskriminierungsfreie Einstellungspra-
xis gewährleistet werden kann und auf
diese Weise dem strukturellen Rassismus
und der strukturellen Benachteiligung von
Kopftuch-tragenden Frauen entgegenwirkt
wird.

41 des öffentlichen Dienstes für benachteiligte
42 Gruppen ein. Ausgehend von unserem sozial-
43 demokratischen Menschenbild, müssen Per-
44 sonen, die für den Staat arbeiten, charak-
45 terlich eine Neutralität wahren und dürfen
46 anderen ihren eigenen Lebensentwurf nicht
47 aufzwingen wollen. Die charakterliche Eig-
48 nung für den öffentlichen Dienst muss daher
49 bei der Einstellung, Ausbildung und auch im
50 Dienst überprüft werden und kann nicht pau-
51 schal aufgrund von Kopfbedeckungen erfol-
52 gen.